



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

2. Greifswalder Gespräch zum Energie-, Umwelt- und Seerecht

Herausforderungen des Stromnetzausbaus: die behördliche Perspektive



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Kristin Schulz

Abteilung 7 - Energie und Landesentwicklung
Referat 720 – Planfeststellung, Bergbau
und allgemeine Rechtsangelegenheiten
Referentin

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg – Vorpommern

Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588 - 15724

E-Mail: Kristin.Schulz@em.mv-regierung.de

Herausforderungen des Stromnetzausbaus: die behördliche Perspektive - Überblick



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

- I. Einleitung
- II. Landesbezug
- III. Aufgabe der Behörde
- IV. Herausforderungen
- V. Fazit

I. Einleitung

- Netzausbau ist Thema der Stunde
- Beschleunigung durch aktuelle politische Entwicklungen
- Energiewende und Erreichen der Klimaziele stellt große Herausforderung dar
- Stabiles, lückenloses und leistungsfähiges Leitungsnetz erforderlich



2030 sollen 65 % des erzeugten Stroms aus regenerativen Quellen gewonnen werden.

I. Einleitung



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ziel

2030 sollen 65 % des erzeugten Stroms aus regenerativen Quellen gewonnen werden.

- Um- und Ausbau des Stromnetzes ist wichtiger Eckpfeiler
- Genehmigungsverfahren dauern zu lange
- Erreichung des Ziels fraglich

II. Landesbezug

Ausgangslage in Mecklenburg Vorpommern ist ambivalent

Gebirgsloses Flächenland mit großflächigem Meerwasserzugang
↻ enormes Potenzial bei Erzeugung regenerativer Energien

- Netzsystem teilweise noch aus der DDR
 - Fehlende Industrieansiedlung und Randlage
- ↻ Netzausbau stagnierte → in den letzten Jahren spürbare Ausbauergebnisse

II. Landesbezug



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

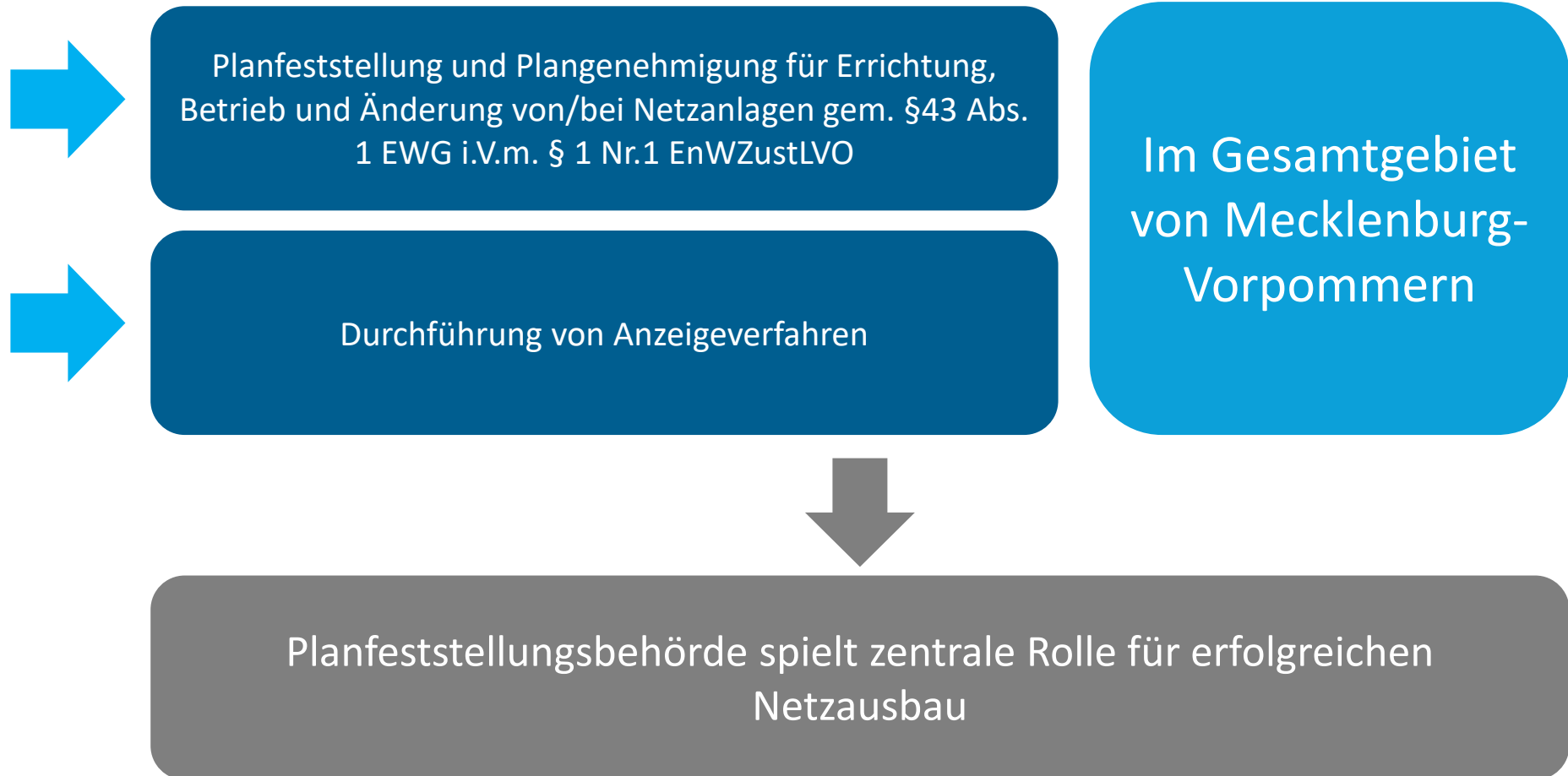
Bestandsleitungen sind teilweise technisch ungeeignet, regenerative Leistung zu übertragen

EE Anstieg gerecht werden

↻ Ersatz vieler Bestandsleitungen und Netzausbau erforderlich

Aufgabe auch
ohne Ziele der
Energiewende
aufwendig

III. Aufgabe der Behörde



IV. Herausforderungen



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit



Quelle: Landesamt für innere Verwaltung,
bearbeitet von Lydia Dietz

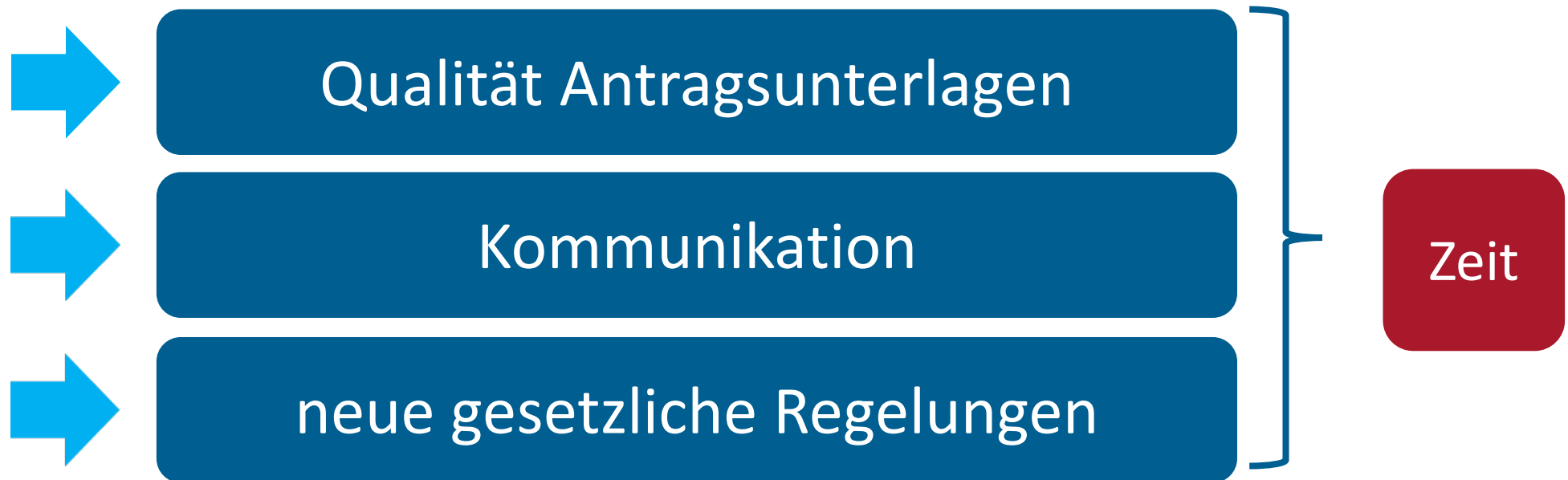


IV. Herausforderungen

a) Überblick



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit



IV. Herausforderungen

b) Zeit



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Bundeswirtschaftsminister
Habeck bei Amtsantritt:

„Genehmigungsverfahren
müssen dreimal schneller
gehen!“

Netzausbau muss mit EE Ausbau
mithalten

Wind- und Solarparks nur sinnvoll
mit Netzanschluss

Verfahren dauern 1-2 Jahre

„Verwaltungsverfahren ist
ausbeschleunigt“

(Expertengremium,
Netzforum Q1 2022)

IV. Herausforderungen



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit



IV. Herausforderungen

c) Beispiel Fristen

Anhörungsverfahren

Bekanntmachungsfrist

Stellungnahmefrist

Einwendungsfrist

Das Recht auf Anhörung in den letzten Jahren massiv gestärkt (Bsp. UVPG)

Die Behörde muss sich an Recht und Gesetz halten

Vorschriften sind zum Teil EU-Recht

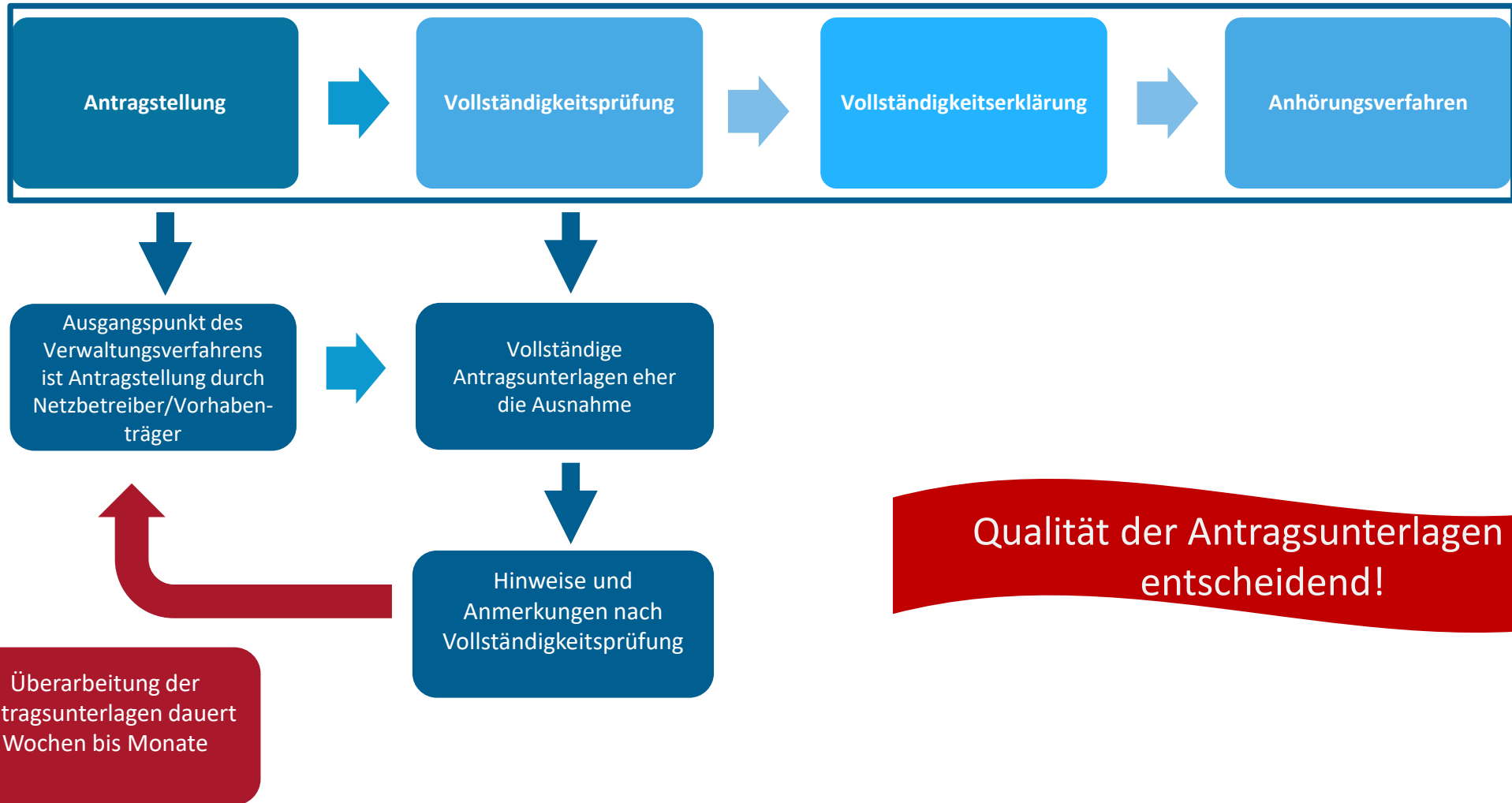
Prekäre Personalsituation bei vielen Fachbehörden - faktisch längere Prüfdauer

Unverzichtbare Expertise und essentiell für Abwägungen, Nebenbestimmungen und Auflagen

Kein Beschleunigungspotenzial

IV. Herausforderungen

d) Beispiel Antragsunterlagen

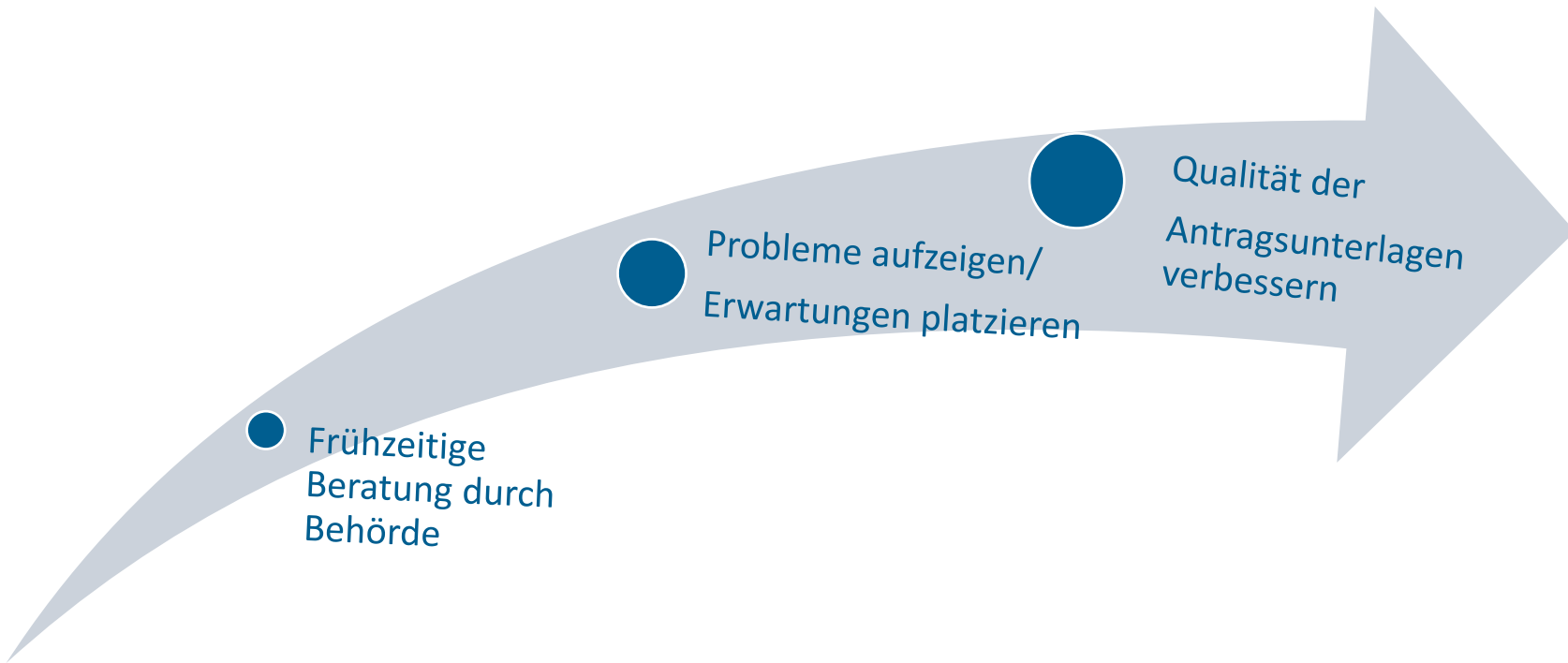


IV. Herausforderungen



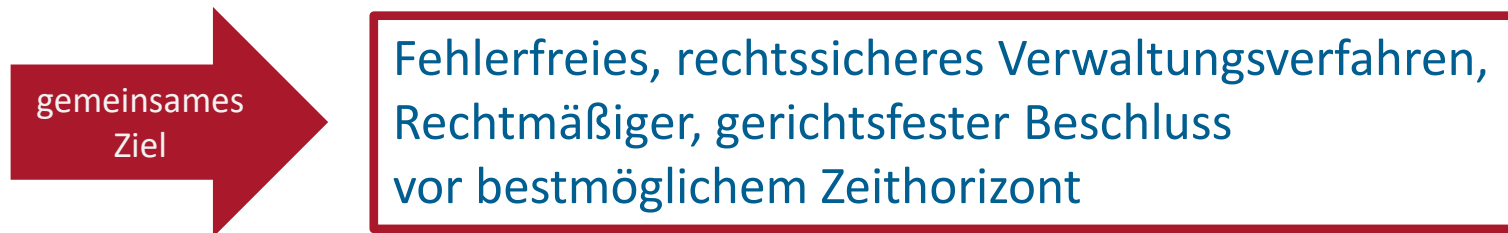
Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Beratungsangebot von Planfeststellungsbehörde



IV. Herausforderungen

e) Beispiel Kommunikation



- Unabhängigkeit der Behörde
- Kommunikation zwischen Behörde und Vorhabenträger verbessern
- Verlässliche Gesprächskultur
- Bereitschaft, Probleme frühzeitig zu erkennen und zu diskutieren

IV. Herausforderungen

f) Beispiele neue gesetzliche Regelungen

Es mangelt nicht an Neuregelungen zur Beschleunigung des Netzausbaus.
Exemplarisch:

Projektmanager
§ 43g EnWG

Vorzeitiger Baubeginn
§ 44c EnWG



Was sind die praktischen Konsequenzen für die Behörde?

IV. Herausforderungen

f) Beispiele neue gesetzliche Regelungen - § 43g



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

§ 43g (Projektmanager)

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 45 und 45a,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
9. der Leitung des Erörterungstermins

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten beauftragen. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag liegt allein bei der zuständigen Behörde.

IV. Herausforderungen

f) Beispiele neue gesetzliche Regelungen - § 43g



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

§ 43g (Projektmanager)

- Gute Unterstützung des Verfahrensführers
- Aufgaben: Entwurfserstellung, Vorbereitung von Anhörungsverfahren, Recherche
- Kein Ersatz für Verfahrensführer, nur Unterstützung
- Behörde trifft Entscheidungen immer selbst
- Verfahrensführer prüft alle entscheidungserheblichen Unterlagen selbst
- Wenn die Personalsituation auskömmlich ist kann auf Projektmanager verzichtet werden

Projektmanagereinsatz hat sich bewährt!

IV. Herausforderungen

f) Beispiele neue gesetzliche Regelungen - § 44c

§ 44c (Zulassung des vorzeitigen Baubeginns)

(1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn

1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
2. der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,
3. der Vorhabenträger nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind,
4. der Vorhabenträger über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt und
5. der Vorhabenträger sich verpflichtet,

a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und

b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. § 44 bleibt unberührt.

(...)

IV. Herausforderungen

f) Beispiele neue gesetzliche Regelungen - § 44c



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

- Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG)
- Phasen Planung und Bau sollen besser abgestimmt und nebeneinander durchgeführt werden können
- Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen
- bescheidfähiger Antrag kann erst spät gestellt werden, das liegt insbesondere an zwei Voraussetzungen:

IV. Herausforderungen

1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,

4. der Vorhabenträger über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt und

§ 44c EnWG: nur mehr Arbeit oder tatsächlicher Zeitgewinn?

V. Fazit



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

- ➔ Energiewende nur realisierbar mit lückenlosem und stabilem Netz
- ➔ Planfeststellungsbehörde hat Schlüsselposition
- ➔ “Beschleunigung“ ist Wort der Stunde
- ➔ Herausforderung gemeinsam bewältigen
- ➔ gesetzliche Neuerungen sind gut gemeint, wirken aber nur teilweise beschleunigend



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Mecklenburg-Vorpommern

Kristin Schulz

Telefon; +49 385 588-15724

Email: Kristin.Schulz@em.mv-regierung.de

www.regierung-mv.de